

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juli

1965

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung	33	Satzung für den Vertrauensrat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe	35

Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung

Vom 28. April 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Bei dem Evangelischen Oberkirchenrat besteht als Organ der Gemeinschaft der Mitarbeiter in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats und in den Bezirksverwaltungen zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Dienstverhältnisse in der landeskirchlichen Verwaltung ein Vertrauensrat.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat eine Satzung, in der insbesondere die Bildung des Vertrauensrats und seine Aufgaben der Mitberatung und Mitentscheidung in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter in der landeskirchlichen Verwaltung in Anlehnung an die Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ordnung der Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen von 1959 zu regeln sind.

§ 3

(1) Zur Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vertrauensrat wird ein Schlichtungsausschuß gebildet.

(2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Jedes Mitglied

des Schlichtungsausschusses hat einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Vertrauensrats von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat und der Vertrauensrat schlagen je 4 Personen als Beisitzer oder deren Stellvertreter vor. Der Vorsitzende beruft für die Dauer seiner Amtszeit aus diesen Vorschlägen je 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter. Sie müssen die passive Wahlfähigkeit nach der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden besitzen.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden.

§ 4

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

- a) Anfechtungen der Wahl zum Vertrauensrat,
- b) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen der Vertrauensrat nach

näherer Regelung der Satzung mitberät, ausgenommen die Angelegenheiten nach §§ 5 und 7 Absatz 1,

- c) Meinungsverschiedenheiten bei Versetzung und Abordnung von Mitgliedern des Vertrauensrats,
- d) Auflösung des Vertrauensrats und Abberufung von Mitgliedern desselben nach näheren Voraussetzungen der Satzung.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob und in welchem Umfange die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen verstößt, oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Schlichtungsausschuß zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die Versetzung oder Abordnung aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar ist.

§ 5

Soweit nach der Satzung der Vertrauensrat bei der Vorbereitung allgemeiner in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats fallender Regelungen über die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf die Angestellten der landeskirchlichen Verwaltung sowie Einführung neuer oder Änderung vorhandener Dienstordnungen für diesen Personenkreis mitberät oder bei einer vom Evangelischen Oberkirchenrat einzuführenden Hausordnung (einschließlich Arbeitszeitregelung und soziale Einrichtungen für Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung) mitentscheidet, kann der Schlichtungsausschuß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Vertrauensrat um Vermittlung angerufen werden. Führt die Vermittlung nicht zu einer Einigung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Vertrauensrat, so kann der Schlichtungsausschuß Richtlinien für eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Ordnung oder Maßnahme aufstellen.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat legt den nach den Richtlinien (§ 5) gefertigten Entwurf der Ordnung oder des Erlasses dem Vertrauensrat zur Zustimmung vor. Stimmt dieser nicht zu, so ent-

scheidet der Landeskirchenrat darüber, ob die Ordnung oder Maßnahme den Richtlinien des Schlichtungsausschusses entspricht.

(2) Will in wichtigen Ausnahmefällen der Evangelische Oberkirchenrat von den Richtlinien abweichen, so bedarf er der Zustimmung des Landeskirchenrats.

(3) Der Landeskirchenrat entscheidet in den Fällen der Absätze 1 und 2 in synodaler Besetzung. In dem Verfahren des Landeskirchenrats sind der Evangelische Oberkirchenrat und der Vertrauensrat zu hören.

§ 7

(1) Soweit der Vertrauensrat nach der Satzung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung mitberät, kann der Schlichtungsausschuß bei abweichenden Auffassungen vom Evangelischen Oberkirchenrat oder Vertrauensrat um eine gutachtliche Stellungnahme ersucht werden. Bei Vorlagen an andere Kirchenleitungsorgane im Gesetzgebungsverfahren legt der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag des Vertrauensrats dessen Votum sowie die gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bei.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 5 genannten Angelegenheiten, soweit eine Regelung durch Gesetz erfolgen soll.

§ 8

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, auf Grund einer nichtöffentlichen Verhandlung endgültig durch einen Beschluß, der zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses nach § 7.

(3) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 1965

Der Landesbischof
Heidland

Satzung für den Vertrauensrat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe

Vom 28. Juni 1965

Inhalt:

- I. Vorspruch
- II. Bildung eines Vertrauensrats:
 - § 1 Mitglieder des Vertrauensrats
 - § 2 Wahlberechtigung
 - § 3 Wählbarkeit
 - § 4 Wahlverfahren und Amtsdauer
 - § 5 Bildung des Wahlausschusses
 - § 6 Aufforderung zu Wahlvorschlägen
 - § 7 Wahlvorschläge
 - § 8 Prüfung der Wahlvorschläge
 - § 9 Wahltermin
 - § 10 Wahlgang
 - § 11 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - § 12 Wahlergebnis
 - § 13 Konstituierung des Vertrauensrats
 - § 14 Anfechtung der Wahl
 - § 15 Ungültigkeit der Wahl
 - § 16 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft
 - § 17 Neuwahl des Vertrauensrats in besonderen Fällen
 - § 18 Abberufung, Auflösung
- III. Stellung und Aufgaben des Vertrauensrats:
 - § 19 Unabhängigkeit
 - § 20 Kündigungsschutz
 - § 21 Schweigepflicht
 - § 22 Aufgaben
 - § 23 Zusammenarbeit zwischen Vertrauensrat und Evangelischem Oberkirchenrat
 - § 24 Mitwirkung
 - § 25 Mitberatung
 - § 26 Mitentscheidung
 - § 27 Auskunfterteilung
- IV. Geschäftsführung des Vertrauensrats:
 - § 28 Vorsitzender und Stellvertreter
 - § 29 Sitzungen des Vertrauensrats
 - § 30 Beschlußfassung
 - § 31 Niederschrift
 - § 32 Kosten
- V. Mitarbeiterversammlung:
 - § 33
- VI. Schlichtungsausschuß:
 - § 34 Bildung des Schlichtungsausschusses
 - § 35 Aufgaben des Schlichtungsausschusses
 - § 36 Entscheidung des Landeskirchenrats
 - § 37 Gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses
 - § 38 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß
- VII. Schlußbestimmung:
 - § 39 Inkrafttreten

I. Vorspruch

Alle kirchlichen Mitarbeiter sind berufen, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen die kirchlichen Mitarbeiter sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und sich gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrags stärken. Die Verpflichtung, den Dienst der Kirche verantwortlich mitzutragen, umschließt auch den Auftrag, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen Mitarbeiter mitzuwirken.

Um dieser Eigenart des kirchlichen Dienstes gerecht zu werden, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat, der vorher die Mitarbeiterversammlung angehört hat, folgende Satzung:

II. Bildung eines Vertrauensrats

§ 1

Mitglieder des Vertrauensrats

(1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe wird für die Mitarbeiter in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats (einschließlich Landeskirchenkasse, Kirchenbauamt, kirchliche Werke und Evangelische Akademie) und in den landeskirchlichen Bezirksverwaltungen ein Vertrauensrat gebildet.

(2) Der Vertrauensrat besteht aus 9 Mitgliedern. Ihm gehören 3 Beamte (bzw. Pfarrer) und 3 Angestellte aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats und je 1 Mitarbeiter der landeskirchlichen Bezirksverwaltungen in Heidelberg, Mosbach und Offenburg an.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jeder in der kirchlichen Verwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 seit mindestens 6 Monaten tätige Mitarbeiter, der von der Landeskirche angestellt ist und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind alle hauptberuflich beschäftigten und nicht mehr in der Berufsausbildung stehenden Mitarbeiter, die die Fähigkeit zum Ältestenamt im Sinne von §§ 15, 16 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e der Grundordnung besitzen.

§ 4

Wahlverfahren und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vertrauensrats werden in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5

Bildung des Wahlausschusses

(1) Zur Durchführung der Wahl bestellen die Wahlberechtigten bei den in § 1 genannten Verwaltungen in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation je einen Wahlausschuß von 3 Mitgliedern, in welchem die Gruppen der Beamten und Angestellten vertreten sein müssen.

(2) Jeder Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6

Aufforderung zu Wahlvorschlägen

(1) Jeder Wahlausschuß fordert innerhalb von 14 Tagen nach seiner Bestellung die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen, beginnend mit dem in der Aufforderung bezeichneten Tag, bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Vorschläge für die zu wählenden Vertrauensratsmitglieder (§ 1 Absatz 2) einzureichen.

(2) Während dieser Zeit ist die Wählerliste beim Evangelischen Oberkirchenrat und in den Bezirksverwaltungen aufzulegen. Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlausschuß.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats müssen insgesamt mindestens die Namen von 3 wählbaren Beamten (bzw. Pfarrern) und 3 wählbaren Angestellten enthalten. Die Wahlvorschläge in den Bezirksverwaltungen sollen mindestens die Namen je eines wählbaren Beamten und eines wählbaren Angestellten enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats von mindestens 5, in den Bezirksverwaltungen von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge und stellt die unbeanstandet vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge — in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats getrennt nach Beamten (bzw. Pfarrern) und Angestellten — zusammen. Jeder Wahlausschuß läßt dementsprechend Stimmzettel anfertigen und unter die Wahlberechtigten verteilen.

(2) Über Beanstandungen, die durch Verhandlung mit den Einreichern der Vorschläge nicht behoben werden können, entscheidet der zuständige Wahlausschuß.

§ 9

Wahltermin

(1) Der Wahlausschuß beim Evangelischen Oberkirchenrat setzt im Benehmen mit den Wahlausschüssen der Bezirksverwaltungen innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist einen einheitlichen Wahltermin fest.

(2) Der Zeitraum für die Wahlhandlung hat innerhalb der Dienstzeit zu liegen und muß 1—2 Stunden betragen. Zur Wahlzeit Abwesende sind zur Briefwahl zuzulassen. Das Nähere regelt der Wahlausschuß.

§ 10

Wahlgang

(1) Die Wähler sind an die auf den Stimmzetteln aufgeführten Namen gebunden.

(2) Jeder Wähler soll so viel Namen von Beamten (bzw. Pfarrern) und Angestellten aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats oder von Mitarbeitern aus den Bezirksverwaltungen ankreuzen, als Vertrauensratsmitglieder nach § 1 Absatz 2 zu wählen sind.

(3) Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn mehr Namen als zu wählende Vertrauensratsmitglieder angekreuzt sind oder wenn er seinem ganzen Inhalt nach durchgestrichen ist oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in Bezug auf seinen ganzen Inhalt enthält. Stimmzettel, die den Willen des Wählers wenigstens teilweise erkennen lassen oder teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.

§ 11

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nach Abschluß der Wahl, über deren Verlauf ein Protokoll aufzunehmen ist, wird das Wahlergebnis durch den Wahlausschuß festgestellt und den Mitarbeitern bekanntgegeben.

§ 12

Wahlergebnis

(1) Gewählt sind für die in § 1 Absatz 2 genannten Bereiche jeweils diejenigen vorgeschlagenen Beamten (bzw. Pfarrer) und Angestellten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 13

Konstituierung des Vertrauensrats

Der Vorsitzende des Wahlausschusses in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats ruft die Gewählten innerhalb einer Woche nach der Wahl zusammen. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Damit ist, soweit nicht eine Wahl angefochten wird, die Tätigkeit der Wahlausschüsse beendet.

§ 14

Anfechtung der Wahl

(1) Bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 11) ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl innerhalb einer Woche von mindestens 3 Wahlberechtigten beim Schlichtungsausschuß angefochten werden kann.

(2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß Vorschriften verletzt sind und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist.

§ 15

Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl in einer der in § 1 genannten Verwaltungen für ungültig erklärt, so ist in dieser ein neuer Wahlausschuß zu bestellen und eine erneute Wahl vorzunehmen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Mitglieder des Vertrauensrats für ungültig erklärt, so ist nach § 16 Absatz 3 und § 17 zu verfahren.

§ 16

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters im Vertrauensrat ruht, so lange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Vertrauensrat erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle, von deren Mitarbeitern das Mitglied gewählt wurde,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach §§ 18, 35 Absatz 1 Buchstabe d.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vertrauensrat aus, so rückt der nicht gewählte Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl, der der Gruppe des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der gleichen Bezirksverwaltung angehört, in den Vertrauensrat ein.

(4) Ist bei Ablauf der Amtszeit des Vertrauensrats (§ 4) ein neuer Vertrauensrat noch nicht gebildet, so bleiben die bisherigen Mitglieder des Vertrauensrats so lange im Amt, bis der neugebildete Vertrauensrat sich konstituiert hat (§ 13).

§ 17

Neuwahl des Vertrauensrats in besonderen Fällen

(1) Der Vertrauensrat ist unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl seiner Mitglieder aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- b) die Mehrheit der Mitglieder des Vertrauensrats gleichzeitig ihr Amt niedergelegt hat,
- c) der Vertrauensrat durch Spruch des Schlichtungsausschusses aufgelöst ist.

(2) Fällt das Mitglied aus einer der landeskirchlichen Bezirksverwaltungen aus und steht kein Ersatzmitglied aus dieser Verwaltung mehr zur Verfügung, so findet Neuwahl in dieser Bezirksverwaltung statt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b führt der Vertrauensrat die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neugewählten Vertrauensrat weiter.

§ 18

Abberufung, Auflösung

Auf Antrag eines Viertels aller Wahlberechtigten oder auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats kann der Schlichtungsausschuß die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Vertrauensrat oder die Auflösung des Vertrauensrats bei grobem Mißbrauch der Befugnisse oder bei grober Versäumnis der Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch der Vertrauensrat die Abberufung eines Mitgliedes beim Schlichtungsausschuß beantragen.

III. Stellung und Aufgaben des Vertrauensrats

§ 19

Unabhängigkeit

(1) Den Mitgliedern des Vertrauensrats dürfen auf Grund der Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Nachteile erwachsen oder Vorteile gewährt werden.

(2) Die Mitglieder des Vertrauensrats sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden.

(3) Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

§ 20

Kündigungsschutz

Das Dienstverhältnis eines Mitglieds des Vertrauensrats darf gegen seinen Willen nicht beendet werden, es sei denn, daß nach dem geltenden Recht ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt oder daß die Dienststelle aufgelöst wird.

§ 21

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Vertrauensrats haben über die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Vertrauensrat bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Vertrauensrat.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Vertrauensrat hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Protokollabschriften und sonstigen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vertrauensrats erhalten hat, dem Vorsitzenden des Vertrauensrats oder dem nachrückenden Ersatzmitglied auszuhändigen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 29 Absatz 2 zu einer Sitzung des Vertrauensrats hinzugezogen werden.

§ 22

Aufgaben

(1) Der Vertrauensrat ist dazu berufen, die Verantwortung für die dienstrechtlichen Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter mitzutragen. Er soll bei den Mitarbeitern das Verständnis dafür fördern, daß der kirchliche Dienst in jedem Aufgabenbereich auf den Auftrag der Kirche ausgerichtet sein muß.

(2) Der Vertrauensrat soll sich, unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters, seine Anliegen dem Dienstvorstand oder dem Personalreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats persönlich vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände der Mitarbeiter annehmen und sie mit dem Personalreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats beraten.

(3) Der Vertrauensrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat selbst durchzuführen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen (z. B. fachliche Zu-

- rüstung und Weiterbildung, technische und organisatorische Verbesserungen),
- b) dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze und Verordnungen, Verträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 - c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Personalreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Abhilfe hinzuwirken,
 - d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Mitarbeiter in die Dienststelle zu fördern.

§ 23

Zusammenarbeit zwischen Vertrauensrat und Evangelischem Oberkirchenrat

Der Vertrauensrat und der Evangelische Oberkirchenrat sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Der Personalreferent des Evangelischen Oberkirchenrats kommt mit dem Vertrauensrat in der Regel monatlich zu gemeinsamer Beratung und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammen.

§ 24

Mitwirkung

(1) Der Vertrauensrat wirkt mit durch Mitberatung (§ 25) oder durch Mitentscheidung (§ 26).

(2) Maßnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats, für die eine Mitberatung des Vertrauensrats vorgesehen ist, sind mit ihm rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung zu behandeln.

(3) Maßnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats, für welche die Mitentscheidung des Vertrauensrats vorgesehen ist, können nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Vertrauensrat von der beabsichtigten Maßnahme mit der gleichzeitigen Anfrage, ob er zustimmt. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Vertrauensrat nicht binnen einer vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmten, mindestens 1 Woche betragenden Frist die Zustimmung schriftlich ablehnt oder eine mündliche Erörterung beantragt.

(4) Kommt in einem Falle des Absatzes 2 eine Verständigung und in einem Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat oder der Vertrauensrat binnen 2 Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß (§ 35) anrufen.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Evangelische Oberkirchenrat bis zur Stellungnahme des Vertrauensrats vorläufige Maßnahmen treffen.

§ 25

Mitberatung

(1) Der Vertrauensrat hat das Recht der Mitberatung bei:

- a) Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern,
- b) Beförderung, Höher- und Rückgruppierung,
- c) Aufstellung des Stellenplanentwurfs,
- d) Versetzung und Abordnung zu einer anderen Dienststelle,
- e) Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
- f) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Ansuchen,
- g) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- h) Kündigung (seitens des Evangelischen Oberkirchenrats) und Entlassung von Mitarbeitern,
- i) Anordnungen, welche über die Residenzpflicht nach öffentlichem Dienstrecht hinaus die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- k) Zuweisung einer Mietwohnung, über die der Evangelische Oberkirchenrat verfügt, an nicht im Dienst der Landeskirche stehende Personen, falls sich ein Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung (§ 1 Absatz 2) ebenfalls um diese Wohnung bewirbt,
- l) Fragen der Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter,
- m) Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung,
- n) Vorbereitung allgemeiner Regelungen über die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf die Angestellten der landeskirchlichen Verwaltung sowie Einführung neuer oder Änderung vorhandener Dienstordnungen für diesen Personenkreis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in der kirchlichen Verwaltung tätigen Pfarrer.

(3) Kann im Falle einer fristlosen Kündigung (Entlassung) die Mitberatung durch den Vertrauensrat nicht vorher durchgeführt werden, so ist sie binnen 1 Woche nachzuholen.

§ 26

Mitentscheidung

(1) Der Vertrauensrat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuentscheiden über die

- a) Regelung der täglichen Arbeitszeit,
- b) Hausordnung,
- c) Errichtung und Verwaltung von sozialen Einrichtungen für die Mitarbeiter,
- d) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern des Vertrauensrats.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a—c können Dienstvereinbarungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vertrauensrat abgeschlossen werden. Sie sind schriftlich abzufassen, von beiden Seiten zu unterschreiben und den Mitarbeitern bekanntzumachen.

§ 27

Auskunfterteilung

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Vertrauensrat die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht oder dringende gesamtkirchliche Interessen dem entgegenstehen. Ge-

gen die Geltendmachung der Geheimhaltungspflicht oder dringender gesamtkirchlicher Interessen kann der Vertrauensrat den Landeskirchenrat anrufen, der in synodaler Besetzung darüber endgültig entscheidet.

IV. Geschäftsführung des Vertrauensrats

§ 28

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Vertrauensrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Gruppe angehören.

(2) Erklärungen für den Vertrauensrat außerhalb gemeinsamer Sitzungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam abgegeben. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verhindert, so tritt an die Stelle des verhinderten Mitglieds ein seiner Gruppe angehörendes, vom Vorsitzenden bestimmtes anderes Mitglied.

(3) Der Vorsitzende beraumt die internen Sitzungen des Vertrauensrats an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung.

(4) Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats oder von 2 Mitgliedern des Vertrauensrats hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 29

Sitzungen des Vertrauensrats

(1) Die Sitzungen des Vertrauensrats sind nicht öffentlich. Sie können während der Arbeitszeit stattfinden.

(2) Der Vertrauensrat kann von Fall zu Fall beschließen, kirchliche Mitarbeiter, die dem Vertrauensrat nicht angehören oder nicht Mitarbeiter der in § 1 genannten Verwaltungen sind, in einer Sitzung anzuhören, sofern diese Mitarbeiter sich vorher der Schweigepflicht des § 21 unterworfen haben.

§ 30

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse des Vertrauensrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Vertrauensrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(3) In Angelegenheiten, die im wesentlichen nur die Mitarbeiter in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats berühren, und in Fällen besonderer Eile und Dringlichkeit kann der Vertrauensrat ohne seine Mitglieder aus den Bezirksverwaltungen beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 3 Mitglieder von der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats anwesend sind. In den letztgenannten Fällen sind die Mitglieder aus den Bezirksverwaltungen alsbald zu unterrichten.

§ 31

Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung des Vertrauensrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vertrauensrats zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

(2) Hat der Personalreferent des Evangelischen Oberkirchenrats an einer Sitzung des Vertrauensrats teilgenommen, so ist ihm eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 32

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit des Vertrauensrats entstehenden Kosten trägt die Landeskirche. Die auswärtigen Teilnehmer erhalten Reisekostenvergütung.

(2) Einmal im Jahr können auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vertrauensrats Mitglieder des Vertrauensrats auf Kosten der Landeskirche und ohne Anrechnung auf den Urlaub an einer Tagung teilnehmen, die für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen veranstaltet wird oder für die Mitarbeit im Vertrauensrat besonders förderlich ist.

V. Mitarbeiterversammlung

§ 33

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen wahlberechtigten Mitarbeitern. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden des Vertrauensrats einberufen und geleitet. Hiervon bleibt unabhängig das Recht des Evangelischen Oberkirchenrats, die Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung zu Versammlungen einzuberufen.

(2) Der Vertrauensrat ist berechtigt und auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeiterversammlung kann dem Vertrauensrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Vertrauensrats gehören.

(4) Der Vertrauensrat hat mindestens einmal im Jahr der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

VI. Schlichtungsausschuß

§ 34

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses hat einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren

Verwaltungsdienst haben. Sie werden nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Vertrauensrats von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat und der Vertrauensrat schlagen je 4 Personen als Beisitzer oder deren Stellvertreter vor. Der Vorsitzende beruft für die Dauer seiner Amtszeit aus diesen Vorschlägen je 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter. Sie müssen die passive Wahlfähigkeit nach der Grundordnung besitzen.

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden. Für sie gelten die §§ 19, 20 und 21.

§ 35

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

- a) Anfechtungen der Wahl nach § 14,
- b) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen der Vertrauensrat nach § 25 Absatz 1 Buchstabe a—l mitberät,
- c) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen der Vertrauensrat nach § 26 Absatz 1 Buchstabe d mitentscheidet.
- d) die Auflösung des Vertrauensrates und Aberufung von Mitgliedern nach § 18.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob und in welchem Umfange die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Schlichtungsausschuß zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die Versetzung oder Abordnung aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar ist.

§ 36

Entscheidung des Landeskirchenrats

(1) Wird der Schlichtungsausschuß nach § 24 Absatz 4 in Angelegenheiten angerufen, die der Mitberatung des Vertrauensrats nach § 25 Absatz 1 Buchstabe n unterliegen und nicht durch Gesetz geregelt werden, oder der Mitentscheidung des Vertrauensrats nach § 26 Absatz 1 Buchstaben a, b, c unterliegen, so kann er, falls seine Vermittlung nicht zu einer Einigung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Vertrauensrat führt, Richtlinien für

eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Ordnung oder Maßnahme aufstellen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat legt den nach den Richtlinien gefertigten Entwurf der Ordnung oder des Erlasses dem Vertrauensrat zur Zustimmung vor. Stimmt dieser nicht zu, so entscheidet der Landeskirchenrat darüber, ob die Ordnung oder Maßnahme den Richtlinien des Schlichtungsausschusses entspricht.

(3) Will in wichtigen Ausnahmefällen der Evangelische Oberkirchenrat von den Richtlinien abweichen, so bedarf er der Zustimmung des Landeskirchenrats.

(4) Der Landeskirchenrat entscheidet in den Fällen der Absätze 2 und 3 in synodaler Besetzung. In dem Verfahren des Landeskirchenrats sind der Evangelische Oberkirchenrat und der Vertrauensrat zu hören.

§ 37

Gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses

(1) In den Fällen des § 25 Absatz 1 Buchstabe m kann der Schlichtungsausschuß bei abweichenden Auffassungen um eine gutachtliche Stellungnahme ersucht werden. Bei Vorlagen an andere Kirchenleitungsorgane legt der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag des Vertrauensrats dessen Votum sowie die gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bei.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden in den Fällen des § 25 Absatz 1 Buchstabe n, soweit eine Regelung durch Gesetz erfolgen soll.

§ 38

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, auf Grund einer nichtöffentlichen Verhandlung endgültig durch einen Beschluß, der zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses nach § 37.

(3) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

VII. Schlußbestimmung

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 9. März 1960 außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juni 1965

Evangelischer Oberkirchenrat

Wend t